Ausschussbericht Beilage 1687

Bericht und Abänderungsantrag

des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer Entschließung (Beilage 1320) betreffend verjährte Abgaben (Zahl 22 - 969) (Beilage 1687).

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer Entschließung betreffend verjährte Abgaben, in seiner 32. Sitzung am Mittwoch, dem 30.11.2022, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Christoph Wolf, M.A. wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Christoph Wolf, M.A. den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Entschließungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Dieter Posch stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Dieter Posch gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer Entschließung betreffend verjährte Abgaben, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Dieter Posch beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 30.11.2022

Der Berichterstatter:
Mag. Christoph Wolf, M.A. eh.

Der Obmann:
Ewald Schnecker eh.

Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30. November 2022

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Dieter Posch, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 969, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom …. betreffend Einhebung von Abgaben

Zur Erhebung von Abgaben sind laut Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) ausschließlich der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden befähigt. Zuständigkeit sowie Verfahren zur Festsetzung und Einhebung von Bundesabgaben werden durch die Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt. Die BAO ist auch von den Bundesländern und Gemeinden anzuwenden. Einige wenige in die BAO aufgenommene länder- und gemeindespezifische Besonderheiten (z.B. Mahngebühren) sind im Anhang an die für den Bund korrespondierende Bestimmung der BAO geregelt.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert weiterhin die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung, bei der Einhebung der Abgaben einzuhalten.